jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1994/12/19 94/10/0104

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.12.1994

**Index**

80/03 Weinrecht

**Norm**

GO Weinkostkommissionen §7 Abs11;
GO Weinkostkommissionen §7 Abs12;
GO Weinkostkommissionen §7 Abs13;
GO Weinkostkommissionen §7 Abs8;
GO Weinkostkommissionen §7 Abs9 litd;
WeinG 1985 §31 Abs9 Z1;

**Rechtssatz**

Die Anordnungen des § 7 Abs 9 lit d Verordnung des Bundesministers für Landwirtschaft und Forstwirtschaft vom 9.11.1972, mit der eine Geschäftsordnung für Weinkostkommissionen erlassen wird, richtet sich lediglich an die einzelnen Mitglieder der Kommission; die in dieser Bestimmung geforderte Angabe des Fehlers hat aber nicht im Gesamtergebnis der Sinnenprobe aufzuscheinen. Dieses hat vielmehr lediglich in der Feststellung zu bestehen, ob der Wein in sensorischer Hinsicht der Bezeichnung entspricht, unter der er in Verkehr gesetzt werden soll. Diese Feststellung ist auf Grund der abgegebenen Ja-Stimmen bzw Nein-Stimmen zu treffen.

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1994:1994100104.X01

**Im RIS seit**

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at